



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV/BAU/506/2021 Status: öffentlich Az. (intern): angelegt am: 04.06.2021 Wiedervorlage:
Widmung - Straße im Gewerbegebiet BG 3 Zum Bornkoppelweg	
BEL/SG Bauamt Frau Farclas	TOP: _____
Beratungsfolge: Ö 09.08.2021 Ausschuss für Ordnung, Umwelt, Ortsteilgestaltung, Verkehr Ö 06.09.2021 Gemeindevertretung Roggentin	
Beratungsergebnis des Ausschusses: <input type="checkbox"/> der Ausschuss stimmt dem Beschlussvorschlag zu <input type="checkbox"/> der Ausschuss lehnt den Beschlussvorschlag ab	

Sachverhalt/Problemstellung:

Die Erschließungsstraße in neuen Gewerbegebiet im Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Bornkoppelweg“ ist fertiggestellt.

Die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Bornkoppelweg“ ist seit dem 16.05.2021 rechtskräftig, sodass der Erschließungsstraße zum einen ein Straßenname vergeben und zum anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden kann.

Straßenname: Zum Bornkoppelweg

Lage: vom Bornkoppelweg rechts abgehend, über Gewerbegebiet mit entsprechenden Abzweigungen bis Kreuzung Ahornring)

Gemarkung: Roggentin

Flur: 1

Flurstücke: 91/30, 92/34, 92/23, 91/24, 92/21, 82/38, 91/23, 90/22, 98/10, 88/23, 82/28, 88/27, 82/29, 82/26, 87/37, 87/16 (Teilfläche), 87/14, 88/30, 87/12, 87/10, 87/44, 87/36, 87/40, 86/42, 86/41, 82/39, 85/45, 88/26, 87/25, 87/24 (Teilfläche), 88/19 (Teilfläche)

Länge: 1.620 m

Die Widmung verfügt der Träger der Straßenbaulast, hier die Gemeinde Roggentin. Da die Widmung eine Allgemeinverfügung darstellt, kann von einer Anhörung abgesehen werden (vgl. § 28 II Nr. 4 VwVfG M-V). Gem. § 39 II Nr. 5 VwVfG M-V bedarf die Widmung auch keiner Begründung. Die Ermessenserwägungen sollten aber aus den Verwaltungsvorgängen nachvollziehbar sein, damit eine gerichtliche Kontrolle erleichtert wird.

Begründung zur Widmung:

Die Erschließungsstraße Zum Bornkoppelweg befindet sich im Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Bornkoppelweg“ der Gemeinde Roggentin und gehört zum Eigentum der Gemeinde Roggentin. Sie hatte bis zur Widmung noch keinen öffentlichen Status. Die Straße Zum Bornkoppelweg dient der Erschließung der Gewerbegrundstücke und soll durch die Allgemeinheit genutzt werden können.

Die vorbereitete Widmungsverfügung enthält keine Nutzungsbeschränkungen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Roggentin beschließt in ihrer Sitzung am 06.09.2021 der Widmung der Erschließungsstraße „Zum Bornkoppelweg“ in Roggentin entsprechend der in der Anlage vorbereiteten Widmungsverfügung zuzustimmen.

Der Bürgermeister wird beauftragt die Widmungsverfügung entsprechend der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Widmungsverfügung wird die Straße „Zum Bornkoppelweg“ dem öffentlichen Verkehr freigegeben. Somit fallen Unterhaltungskosten (allg. Straßenunterhaltung, Winterdienst ec.) für die Gemeinde Roggentin an. Eine entsprechende Berücksichtigung wird in der Haushaltsplanung erfolgen.

Auswirkungen auf Liegenschaftsangelegenheiten:

Keine

Anlagen:

Widmungsverfügung

Lageplan

Auszug B-Plan Nr. 3. (7. Änderung)

Abstimmungsergebnis:

___ Ja - Stimmen

___ Nein - Stimmen

___ Stimmenthaltung(en)

Sichtvermerk / Datum

i.A. _____
Sachbearbeitung

i.A. _____
Amtsleiter

i.A. _____
Kenntnisnahme durch **Haushalt und Finanzen**

i.A. _____
Kenntnisnahme durch **Liegenschaftsamt**

Hinweis: Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist Bestandteil der Beschlussfassung.